

# Unfallverhütung rechtliche Grundlagen

# Berufsgenossenschaften

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften verpflichten den Unternehmer (Zahnarzt) dazu, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein bestimmtes Schutzziel erreicht werden soll.

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie haben den Auftrag, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen zu verhindern oder zu beschränken.

# Arbeitsschutzgesetz

- \* Arbeitsstättenverordnung
- \* Betriebssicherheitsverordnung
- \* Bildschirmarbeitsverordnung
- \* Biostoffverordnung
- \* Gefahrstoffverordnung
- \* Medizinproduktegesetz
- \* Persönliche  
Schutz-ausrüstungsverordnung (PSA)
- \* Röntgenverordnung

# Pflichten des Unternehmers

Die UVV „Grundsätze der Prävention“, das Arbeitsschutzgesetz und weitere Regelwerke (z.B. Biostoff- und Gefahrenverordnung) erfordern eine Unterweisung jedes Mitarbeiters durch den Praxisinhaber vor der Aufnahme des Beschäftigten und danach mindestens einmal jährlich.

Die Unterweisung muss dokumentiert werden.

- \* Die UVV müssen den Versicherten zugänglich gemacht werden
- \* Nach einem Unfall muss unverzüglich Erste-Hilfe geleistet werden und eine ärztliche Versorgung gewährleistet werden
- \* Jede Nadelstichverletzung sollte über eine Unfallanzeige der BGW gemeldet werden
- \* Jede Erste-Hilfe-Leistung muss im Verbandbuch dokumentiert werden (Aufbewahrungsfrist mindesten 5 Jahre)
- \* Unterweisung mit Feuerlöscheinrichtungen
- \* Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) müssen bereitgestellt werden

# Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Unternehmerpflicht  
zur Verfügung stellen von:

- \* Feste flüssigkeitsdichte und allergenarme Handschuhe
- \* Flüssigkeitsdichte und allergenarme Handschuhe mit verlängertem Schaft zum Stulpen
- \* Baumwollunterziehhandschuhe
- \* Flüssigkeitsdichte Schürzen
- \* Flüssigkeitsdichte Fußkleidung
- \* Augen- und Gesichtsschutz

Pflichten des Versicherten:

- \* Anweisungen des Unternehmers folgen.
- \* Meldepflicht bei Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden Defekt an Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen.
- \* keine Gefährdung für sich und andere durch den Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln.

# Gefahrstoffe

## Biologische Arbeitsstoffe

Unter biologischen Arbeitsstoffen versteht man Mikroorganismen (MO) (z.B. Bakterien, Viren, Pilze), die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende Wirkungen (z.B. Allergien) oder toxische (giftige) Wirkungen hervorrufen können. MO können unter anderem im Blut, Speichel oder auch im Aerosol (Sprühnebel) in der Zahnarztpraxis vorkommen.

## Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung dient dem Schutz der Beschäftigten vor biologischen Arbeitsstoffen.

Die Biostoffverordnung unterscheidet

- \* gezielte Tätigkeiten (z.B. in einem mikrobiologischem Labor)
- \* nicht gezielte Tätigkeiten z.B. in einer Zahnarztpraxis

Die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe erfolgt in 4 Risikogruppen

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

## allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge

Bestellung von Betriebsärzten durch den Arbeitgeber, die ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.

## spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

- \* arbeitsmedizinische Erstuntersuchungen, vor Aufnahme der Tätigkeit
- \* arbeitsmedizinische Nachuntersuchungen, während der Tätigkeit
- \* arbeitsmedizinische Untersuchungen, nach Beendigung der Tätigkeit

# BuS-Dienst

## betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) verpflichtet den Arbeitgeber (Zahnarzt)

- \* Betriebsärzte und
- \* Fachkräfte für Arbeitssicherheit

zu bestellen, die ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen.

# Medizinproduktegesetz

Das Medizinproduktegesetz regelt den Verkehr mit Medizinprodukten und sorgt für:

- \* Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte
- \* Gesundheit und Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten

## Medizinprodukte

Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen und anderen Gegenstände, die

- \* zur Anwendung am Menschen bestimmt sind...
- \* und deren Hauptwirkung **nicht** durch pharmakologisch oder immunologisch wirkende Mittel (Arzneimittel) erreicht wird

Es gilt auch für Sonderanfertigungen (z.B. Zahnersatz) und Zubehör.

# Zahnersatz

- \* Labor muss der zuständigen Behörde angezeigt sein
- \* Im Labor muss ein Sicherheitsbeauftragter ernannt worden sein
- \* Konformitätserklärung
- \* Dokumentation

# Medizinprodukte Betreiber-Verordnung

gilt für das Errichten,  
Betreiben, Anwenden und  
Instandhalten von  
Medizinprodukten

Betreiber:  
Besitzer der Gegenstände, z.B.  
Zahnarzt  
Anwender:  
Person die ein MP einsetzt bzw.  
bedient, z.B. Zahnmedizinische  
Fachangestellte (ZFA)

Instandhaltung

Es dürfen nur Personen, Betriebe  
oder Einrichtungen beauftragt  
werden, die die Sachkenntnis,  
Voraussetzungen und die  
erforderlichen Mittel zur  
ordnungsgemäßen Ausführung  
dieser Arbeit besitzen

Die Aufbereitung (keimarm oder steril) ist

unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers, mit geeigneten validierten Verfahren  
so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die  
Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten nicht gefährdet wird.

# Was fehlt noch...?

- \* Jugendarbeitsschutzgesetz
- \* Mutterschutzgesetz

wird von Ihnen im Rahmen eines Referats erarbeitet 🤪

# Begriffe

Aerosol	Sprühnebel	korrosiv	zerstörend
Aspiration	Einatmen	Mikroorganismen	Kleinstlebewesen
Exposition	Kontakt	Mutagenität	erbgutverändernde Wirkung
Infektion	Eindringen von Keimen	Prävention	Vorbeugung
Karzinogenität	krebserregende Wirkung	Reproduktionstoxizität	Gefährdung Fortpflanzung
Kontamination	Verschmutzung	Sensibilisierung	Bildung von Antikörpern
		Toxizität	Giftigkeit

Fachkunde Buch Cornelsen Seite 36  
Bitte auswendig lernen

**Gratulation,  
geschafft!!!**